

Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV

Ident-Nr.: _____

Wird durch die Behörde ausgefüllt.

Diese Anlage ist zwingend bei folgenden GAK-Fördergegenständen beizufügen:

- Erstaufforstung incl. Nachbesserung
- Waldumbau incl. Nachbesserung
- Waldschutzmaßnahmen

Anlage zum Förderantrag vom:

Antragsteller:

Die folgenden Angaben werden bei Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV benötigt. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbzweck wirtschaftlich tätig sein, das heißt private und körperschaftliche Waldbesitzer sowie deren Zusammenschlüsse sind bezogen auf die Fördermaßnahme Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.

1. Erklärung zur Größe des Unternehmens

1.1 Definition der Unternehmen bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und

- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und

- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und

- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Großunternehmen sind Unternehmen mit mehr Mitarbeitern und/oder Umsatz als Mittlere Unternehmen sowie selbstständige Gebietskörperschaften (weiter bei Pkt. 1.3).

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter¹ werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Dauer des Mutterschafts- oder Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet. Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Partnerunternehmen genannten öffentlichen Anteilseigner.

¹ Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben.

1.2 Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU) gemäß Artikel 3 Abs. 4 des Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 24. Juni 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 193/1 vom 1. Juli 2014) sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die unter „Eigenständige Unternehmen“ genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen - unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Partnerunternehmen (PU) sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält - allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden. Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestitionen tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohner.

1.3 Angaben zum Unternehmen

1.3.1 Handelt es sich um eine eigenständige Gebietskörperschaft?

ja nein

Ist die Frage mit "ja" beantwortet, handelt es sich um ein großes Unternehmen. Es sind keine weiteren Angaben unter Nr. 1.3.2 bis 2.3 erforderlich.

1.3.2 Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte (Angabe in der Tabelle für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre)

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Anzahl Vollbeschäftigte ²	Jahresumsatz (T€)	Jahresbilanzsumme (T€)
--------------------------------------	-------------------	------------------------

1.4 Ergänzende Angaben zu direkt verbundenen Unternehmen (Angabe in der Tabelle für die beiden letzten Geschäftsjahre)

Daten von Unternehmen, die mit dem Antrag stellenden Unternehmen direkt oder über eine natürliche Person oder Personengruppe verbunden sind.

Namen der direkt verbundenen Unternehmen	Anzahl Vollbeschäftigte ²	Jahresumsatz (T€)	Jahresbilanzsumme (T€)
--	--------------------------------------	-------------------	------------------------

1.5 Ergänzende Angaben zu verbundenen Unternehmen (Angabe in der Tabelle für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre)

Daten von Unternehmen, die mit einem verbundenen Unternehmen (1.4 und 1.5) direkt oder über eine natürliche Person oder Personengruppe verbunden sind.

Namen der verbundenen Unternehmen	Anzahl Vollbeschäftigte ²	Jahresumsatz (T€)	Jahresbilanzsumme (T€)
-----------------------------------	--------------------------------------	-------------------	------------------------

1.6 Ergänzende Angaben zu Partnerunternehmen (Angabe in der Tabelle für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre)

Daten der Partnerunternehmen des antragstellenden Unternehmens sowie der unter 1.4 und 1.5 angegebenen verbundenen Unternehmen

Namen der Partnerunternehmen	Anzahl Vollbeschäftigte ²	Jahresumsatz (T€)	Jahresbilanzsumme (T€)
------------------------------	--------------------------------------	-------------------	------------------------

² Angaben in Vollzeitäquivalenten, eine Teilzeitarbeitskraft wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden einer Vollzeitarbeitskraft berücksichtigt. Nicht gerechnet werden Auszubildende, Mutterschutz-/Elternzeitbeurlaubte.

Ist ein Partnerunternehmen seinerseits mit dem Unternehmen direkt oder über eine natürliche Person oder Personengruppe verbunden, ist dieses (und ggf. weitere verbundene Unternehmen) in die Liste nach Ziffer 1.5 aufzunehmen.

Soweit Partnerunternehmen bestehen, sind die Beteiligungsverhältnisse der unter Nummer 1 genannten Unternehmen mit Hilfe eines detaillierten Organigramms (gesellschaftsrechtliche Beteiligungen namentlich und mit Prozentangabe sowie weitere Beteiligungen der Gesellschafter an anderen Unternehmen) darzustellen. Der Jahresumsatz, die Jahresbilanzsumme sowie die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten sind zusätzlich im Organigramm mit anzugeben.

2. Erklärung zu Besitz- und Beteiligungsverhältnissen

2.1 Sollte mindestens einer der folgenden Sachverhalte auf das Antrag stellende Unternehmen zutreffen, dann ist das Feld "ja" anzukreuzen.

- Wird für das Antrag stellende Unternehmen ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt bzw. wird das Antrag stellende Unternehmen in einen konsolidierten Jahresabschluss einbezogen?
- Hält das Antrag stellende Unternehmen 25 % oder mehr des Kapitals/der Stimmrechte an anderen Unternehmen?
- Hält einer der Gesellschafter des Antrag stellenden Unternehmens selbst 25 % oder mehr des Kapitals/der Stimmrechte an anderen Unternehmen?
- Steht das Antrag stellende Unternehmen mit anderen Unternehmen (juristische/natürliche Personen/Gruppe natürlicher Personen) in einer der genannten Unternehmensbeziehungen?
- Steht ein Gesellschafter des Antrag stellenden Unternehmens selbst oder über eine natürliche Person/Personengruppe in einer der genannten Unternehmensbeziehungen?

Unternehmensbeziehungen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit (> 50 %) der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit (> 50 %) der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit (> 50 %) der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

ja

nein

Wurde das Feld „ja“ angekreuzt, dann sind die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse der Unternehmen (einschließlich des Antragstellers) mit Hilfe eines detaillierten Organigramms (gesellschaftsrechtliche Beteiligungen namentlich und mit Prozentangabe sowie weitere Beteiligungen der Gesellschafter an anderen Unternehmen) darzustellen. Der Jahresumsatz, die Jahresbilanzsumme sowie die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten sind zusätzlich im Organigramm mit anzugeben. Sollten sich die gesellschaftsrechtlichen Bedingungen in den letzten zwei Jahren geändert haben, bitten wir um ergänzende Angaben zum Organigramm. Bei Betriebsaufspaltungen sind ebenso entsprechende Informationen notwendig.

2.2 Erklärung zu Besitz-/ Beteiligungsverhältnissen bei Kapitalstreuung

(Nur auszufüllen, wenn die Anteile aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden können)

Ich gehe/Wir gehen wegen der fehlenden Möglichkeit einer exakten Feststellung aller Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass das Antrag stellende Unternehmen sich nicht zu 25 % oder mehr in Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet.

3. Erklärung zu den beihilferechtlichen Voraussetzungen

3.1 Definition Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Grundlage für die Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" ist Rn. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 204/1 vom 1. Juli 2014). Demnach befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren

- der buchwertbasierte Verschuldungsgrad bei mehr als 7,5 und
- das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

3.2 Erklärungen des Antragstellers

3.2.1 Ich erkläre, dass gegen mein/unser Unternehmen keine offene Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

3.2.2 Mein Unternehmen ist ein "Unternehmen in Schwierigkeiten"

nein

ja

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung nach Teil 2 Abschnitt B Ziffern II bis IV WuF/2020 ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur bei Waldschutzmaßnahmen nach Teil 2 Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2, soweit die Schwierigkeiten des Unternehmens auf die Extremwetter der vergangenen Jahre zurückzuführen sind. Soweit für Ihr Unternehmen diese Sonderkonstellation einschlägig ist, wird um Erläuterung in einer gesondert beigefügten Anlage gebeten.

Ort:

Datum:

Name des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten

Funktion (zusätzlich für jur. Personen: Amts-, Funktionsbezeichnung)

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel

Die Seiten 1-5 sind von allen Antragstellern auszufüllen, auszudrucken und zu unterzeichnen.

Ist der Forstbetrieb eine selbstständige Gebietskörperschaft (z.B. Kommune) oder auf Grundlage der Mitarbeiterzahl und finanziellen Schwellenwerte als Großunternehmen einzuordnen, weiter auf Seite 7 und alle Seiten ausdrucken und unterschreiben.

4. Kontrafaktische Fallkonstellation (nur Kommunen und andere Großunternehmen gem. Abschnitt 1 bei Waldumbau, Bau von Lagerplätzen, Erstaufforstung)

4.1 Anreizeffekt

Nach Randnummer 66 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 können Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Dieser liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahingehend ändert, dass es zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet.

Große Unternehmen müssen gem. Randnummer 72 o.g. EU-Rahmenregel in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (sog. kontrafaktische Fallkonstellation). Darüber hinaus müssen die Antragsteller ihre im Anhang vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern: Es muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne Förderung das Vorhaben nicht oder nicht in dem Umfang stattfinden könnte.

4.2 Beschreibung der Projekte

4.2.1 Waldumbau

Ohne Förderung würden keine Maßnahmen zum Waldumbau auf der Fläche durchgeführt.

Ohne die Förderung würde das Projekt mit folgenden Maßnahmen und Kosten realisiert:

Maßnahme	Menge	Einheit	Gesamtkosten
		(Stk./ha/lfm)	(EUR)
Flächenvorbereitung			
Wildschutz			
Kulturpflege			
Pflanzung (Material- und Lohnkosten)			
Summe			

Gesamtkosten (EUR) der Fördermaßnahme (Summe aus Zeile 32 und 33 des Baumarten- und Finanzierungsplanes):

4.2.2 Bau von Lagerplätzen

Ohne Förderung würde das Projekt nicht durchgeführt.

Ohne die Förderung würde das Projekt mit folgenden Maßnahmen und Kosten realisiert:

Maßnahme	Menge	Einheit	Gesamtkosten
			(EUR)

Summe

4.2.3 Erstaufforstung

Ohne Förderung würde das Projekt nicht durchgeführt.

Ohne die Förderung würde das Projekt mit folgenden Maßnahmen und Kosten realisiert:

Maßnahme	Menge	Einheit	Gesamtkosten
		(Stk./ha/lfm)	(EUR)
Flächenvorbereitung			
Wildschutz			
Kulturpflege			
Pflanzung (Material- und Lohnkosten)			
Summe			

Gesamtkosten (EUR) der Fördermaßnahme (Summe aus Zeile 16 und 17 des Baumarten- und Finanzierungsplanes):

4.2.4 Berechnung der Nettomehrkosten und Kappung des Förderbetrages am Beispiel Waldumbau:

Beispiel 1 Waldumbauförderung ohne Kappung (Alternative ist kein Waldumbau):

Eine Kommune plant eine Waldumbaumaßnahme auf 1 ha Fläche (Vorbestand Kiefer) rein durch Nutzung der Naturverjüngung aus Birke, Eiche und Kiefer. Die Förderung ermöglicht der Kommune die Pflege der Naturverjüngung, so dass ein Zielbestand aus Laubbäumen mit einem Kiefernanteil unter 50 % entsteht. Mit der Basisförderung (1.625 EUR/ha) und dem rechnerischen Eigenanteil (696,43 EUR) ergeben sich gemäß Baumarten- und Finanzplan Gesamtkosten von 2.321,43 EUR.

Die Alternative ohne Förderung wäre eine Übernahme der Naturverjüngung ohne Eingriffe in den ersten 5 Jahren, wodurch sich ein Kiefernbestand mit Mischbaumarten entwickeln würde. Es entstehen demnach auch keine Kosten für Waldumbau-maßnahmen. Unter Nr. 4.2.1 kann das erste Ankreuzfeld "Ohne Förderung würden keine Maßnahmen zum Waldumbau auf der Fläche durchgeführt" markiert und die Förderung ohne Kappung in Anspruch genommen werden (Nettomehrkosten = Gesamtkosten der Fördermaßnahme).

Beispiel 2 Waldumbauförderung mit Kappung auf Nettomehrkosten (Alternative ist kostengünstigere Waldumbaumaßnahme):

Eine Kommune plant eine Waldumbaumaßnahme auf 1 ha Fläche (Vorbstand Fichte) zum Teil mit Naturverjüngung, zum Teil durch Pflanzung verschiedener standortgerechter Laubbaumarten. Es ergibt sich gemäß Baumarten- und Finanzplan ein Zuwendungsbetrag von 8.000,00 EUR. Zusammen mit dem rechnerischen Eigenanteil in Höhe von 3.428,57 EUR betragen die förderfähigen Gesamtkosten 11.428,57 EUR.

Als Alternative ohne Förderung hätte die Kommune 1.500 Lärchen und Douglasien gepflanzt sowie Birken und Ebereschen aus Naturverjüngung übernommen mit Gesamtkosten von 6.144,00 EUR. Diese Kosten ergeben sich aus der Kalkulation in der Tabelle unter Nr. 4.2.1.

Die Nettomehrkosten der geförderten Pflanzung betragen 5.284,57 EUR (11.428,57 EUR abzgl. 6.144,00 EUR). Der Zuwendungsbetrag übersteigt die Nettomehrkosten um 2.715,43 EUR. Die Förderung wird auf die Höhe dieser Nettomehrkosten gekappt.

Ort:

Datum:

Name des Antragstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten

Funktion
(zusätzlich für jur. Personen: Amts-, Funktionsbezeichnung)

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel